



**Noch Beschlussvorschlag:**

- c) Der Rat beschließt, die Gebühren für die Abfallbeseitigung für das Jahr 2017 wie folgt festzusetzen:

Gefäßart	Grundgebühr 2017	Grundgebühr 2016	Differenz
Je 60 l Restmüllgefäß	105,60 €	87,00 €	+18,60 €
Je 240 l Restmüllgefäß	348,00 €	296,40 €	+51,60 €
Je 1.100 l Container (wöchentlich)	3.224,40 €	2.820,60 €	+403,80 €
Je 1.100 l Container (14-tägig)	1.592,40 €	1.369,80 €	+222,60 €
Je 1.100 l Container (4-wöchentlich)	795,60 €	666,00 €	+129,60 €
Je 30 l Restmüllsack	3,90 €	3,80 €	+0,10 €
Je 60 l Restmüllsack	6,70 €	6,50 €	+0,20 €
Je 110 l Sperrmüllsack	9,00 €	7,50 €	+1,50 €
Je Sperrmüllmarke	9,00 €	7,50 €	+1,50 €

	Zusatzgebühr 2017	Zusatzgebühr 2016	Differenz
Je kg Restabfall	0,34 €	0,33 €	+ 0,01 €

**Bei nachgewiesener Eigenkompostierung verringert sich die vorgenannte Gebühr um 3,00 €/Monat (36,00/Jahr).**

- d) Der Rat beschließt die als **Anlage 3** beigefügte 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 02.04.2009 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Monschau.

**Sachlage:**

1. Der Rat der Stadt Monschau hat in seiner Sitzung am 06.09.2016 einstimmig beschlossen, dem Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung auf der Grundlage der Satzung des Entsorgungszweckverbandes in der Fassung vom 02.11.2015 beizutreten.
2. Die Aufgabenübertragung umfasst insbesondere die Einsammlung, Beförderung und den Transport der im Gebiet der Stadt Monschau anfallenden und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i.V. mit § 5 Abs. 6 LAbfG.
3. Ausgenommen von der befreienden Aufgabenübertragung im Sinne des Abs. 2 ist u.a. die Erhebung der Abfallgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW). Die Gebührenerhebung ist an das Kostendeckungsprinzip gebunden. Dieses Prinzip beinhaltet, dass das Gebührenaufkommen die Kosten der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung decken soll, jedoch nicht übersteigen darf.
4. Die Abfuhr der „Windelsäcke“ findet bei der Kalkulation keine Berücksichtigung, da hierfür kein kostendeckendes Entgelt erhoben wird (vgl. hierzu Ratsbeschluss vom 12.05.2009, TOP 4 öS) und daher eine Abwicklung über den Gebührenhaushalt „Abfallbeseitigung“ rechtlich nicht zulässig ist.
5. Die Verwaltung hat den für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2017 voraussichtlich entstehenden Kostenaufwand ermittelt und für die jeweilige Gefäßgröße den kostendeckenden Gebührensatz, der sich in eine Grundgebühr und eine Zusatzgebühr unterteilt, errechnet.

Die Zusatzgebühr wird zunächst als Vorausleistung festgesetzt, die sich an der tatsächlich abgefahrenen Abfallmenge in Kilogramm des Vorjahres orientiert. Nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes erfolgt dann eine Abrechnung der Vorausleistung mit der tatsächlich im Veranlagungszeitraum abgefahrenen Gesamtkilogrammmenge.

6. Bezüglich der ab dem Jahre 2017 zu zahlenden Grund- bzw. Zusatzgebühr wird auf die beigefügte Gebührenkalkulation (Anlage 1) mit entsprechenden Erläuterungen zu den einzelnen Kostenpositionen verwiesen. Diese beruht auf den derzeit gültigen Gebührensätzen des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW) vom 27.11.2015.

**Die Gebührensatzung ZEW für das Jahr 2017 wird voraussichtlich in der Verbandsversammlung des ZEW am 28.10.2016 beschlossen.**

Nach derzeitigen Informationen (unter Vorbehalt) sollen die Gebührensätze des ZEW 2017 relativ konstant bleiben. Soweit sich nach der Beschlussfassung weitere Änderungen bei den Gebührensätzen ergeben sollten, müsste die Gebührenkalkulation 2017 ggfls. überarbeitet werden.

7. Das Restmüllaufkommen hat sich seit der Einführung des Wiegesystems (April 2009) um ca. 50 % verringert. Gleichzeitig haben sich in anderen Bereichen (Bio- und Grünabfälle) Abfallmenge und Kosten massiv erhöht. Da diese Kosten aber nicht von der Haushaltsgröße bzw. der Restmüllmenge sondern bspw. von der Grundstücksgröße abhängig sind, werden seit 2013 bei der verbrauchsabhängigen Zusatzgebühr nur noch die Kosten für den Haus- und Sperrmüll sowie die Entsorgungskosten bei den Bio- und Grünabfällen berücksichtigt. Alle übrigen Abfallfraktionen (Altpapier, Sammlung und Transport der Bio- und Grünabfälle, Schadstoffe), deren Aufwand über einen allgemeinen Umlageschlüssel abgerechnet wird, werden dagegen über die Grundgebühr (gleichmäßige Verteilung auf alle angeschlossenen Haushalte) abgerechnet.

8. Gemäß § 9 II Satz 7 Landesabfallgesetz ist den Eigenkompostierern ein angemessener Gebührenabschlag zu gewähren. Die Anzahl der „Eigenkompostierer“ bleibt relativ konstant (aktuell: rd. 1.075). Sie beträgt im Verhältnis zu den „Grünabfall-Entsorgern“ etwa 1:4. Bei einem kalkulierten Aufwand für die Bio-/ Grünabfallentsorgung im Jahre 2017 in Höhe von rd. 224.000 € ergibt sich ein durchschnittlicher Kostenaufwand von 53,00 € je angeschlossenem Haushalt (224.000 € : 4.200 Entsorger). Unter Berücksichtigung einer angemessenen Beteiligung (rd. 1/3) an den „Vorhaltekosten“ für die Bio-/Grünabfallentsorgung sieht die Kalkulation für das Jahr 2017 eine Erhöhung des Gebührenabschlags bei Eigenkompostierung von 30,00 auf 36,00 € /Jahr/Gefäß vor.
9. Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Die Betriebsabrechnung 2015 schließt mit einer Unterdeckung von **35.510 €** ab. Dies ist auf einen deutlichen Anstieg der Bio-/Grünabfallmengen zurückzuführen (**Unterdeckung Grünabfälle 20.470 €; Unterdeckung Bioabfälle 6.788 €**).

Die Unterdeckung 2015 wird anteilig (jeweils 1/3) bei der Kalkulation der Grundgebühr 2017/2018/2019 berücksichtigt.

In der nachfolgenden Tabelle wird die sprunghafte Kostenentwicklung im Bereich der Bio-/Grünabfallentsorgung deutlich:

➤ **Grünabfälle**

Jahr	Kalkulation		Ergebnis		Verschlechterung
2012	1.100 t	91.182 €	1.185 t	105.928 €	
2013	1.200 t	100.300 €	1.304 t	111.047 €	
2014	1.200 t	102.800 €	1.570 t	137.246 €	
<b>2015</b>	<b>1.500 t</b>	<b>125.545 €</b>	<b>1.700 t</b>	<b>146.015 €</b>	<b>20.470 €</b>
2016	1.650 t	137.575 €	1.665 t	139.940 €	Stand: 30.09.2016

➤ **Bioabfälle**

Jahr	Kalkulation		Ergebnis		Verschlechterung
2012	100 t	30.888 €	119 t	31.761 €	
2013	135 t	30.400 €	168 t	40.244 €	
2014	150 t	32.810 €	185 t	45.172 €	
<b>2015</b>	<b>180 t</b>	<b>43.972 €</b>	<b>222 t</b>	<b>50.760 €</b>	<b>6.788 €</b>
2016	210 t	48.685 €			

10. Nach der vorliegenden Gebührenkalkulation für das Jahr 2017 ergeben sich für Haushalte mit einem 60 l Restmüllgefäß bei einer unterstellten jährlichen Abfuhrmenge von 120 kg Restmüll ab dem Jahr 2017 folgende Gebühren:

a) **Einschließlich Bio-/Grünabfallentsorgung:**

Grundgebühr	105,60 €
Zusatzgebühr (120 kg)	40,80 €
Insgesamt:	146,40 €

b) **Bei Eigenkompostierung:**

Grundgebühr	105,60 €
Gebührenabschlag	- 36,00 €
Zusatzgebühr (120 kg)	40,80 €
Insgesamt:	110,40 €

11. Die 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung ist als **Anlage 3** beigefügt.

Für die Ausstattung eines 60 l bzw. 240 l Müllgefäßes mit einem Schloß wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 25 € (vgl. § 5 Abs. 4 der Gebührensatzung) erhoben.

Die bisher in Abs. 4 aufgeführten Gebührensätze für den Tausch eines Restabfallgefäßes bei Volumenänderung werden gestrichen.

**Rechtslage:**

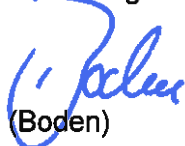
Der Rat der Stadt Monschau ist gemäß § 41 Abs. 1 Buchstaben f) und i) GO NRW in Verbindung mit § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Monschau zuständig für die satzungsmäßige Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben.

Gemäß § 15 Absatz 1 Ziffer 1.1 der Hauptsatzung der Stadt Monschau ist eine Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss erforderlich.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die verwaltungsseitig vorgeschlagene Festsetzung der Gebührensätze für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2017 gewährleistet auf der Grundlage einer sachgerechten, den derzeitigen Erkenntnissen und Bewertungsgrundlagen entsprechenden Kalkulation eine Kostendeckung im Gebührenhaushalt.

Im Auftrag:

  
(Boden)

- Anlage 1: Gebührenkalkulation für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2017  
Anlage 2: Betriebskostenabrechnung 2015  
Anlage 3: 8. Änderung der Gebührensatzung vom 02.04.2009

# Anlage 1 zur Beschlussvorlage

## Gebührenkalkulation für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2017

A) Ermittlung der pro Gefäß (Müllgefäß oder Container) zu zahlenden Grundgebühr ab 01.01.2017

Pos.	Art des Kostenaufwandes	Kostenaufwand /Jahr
1.	Personalkostenaufwand	44.493,00€
2.	Sächlicher Aufwand	1.500,00€
3.	Beseitigung des „wilden Mülls“	1.000,00€
4.	Kostenbeteiligung Abfallberatung privater Haushaltungen (0,98€ x 11.866 EW / Jahr)	11.629,00€
5.	Grundgebühr für Haus- und Sperrmüll (14,60€ x 12.530 Einwohnergleichwerte/ Jahr )	182.938,00€
6.	Entschädigungsbetrag Schadstoffsammlung (0,44€ x 11.866 EW / Jahr)	5.221,00€
7.	Betrieb Sammel- und Übergabestellen Elektroschrott (0,23 € x 11.866 EW )	2.729,00€
8.	Erlös Altpapier	-32.500,00€
9.	Sammlung einschl. Transport Bio-/Grünabfälle	121.500,00€
10.	Ertrag öffentlicher Anteil Entsorgung Grünabfall (ILV)	-5.000,00€
11.	Gebührenabschlag Eigenkompostierer (1.075 Antragsteller x 36,00€)	38.700,00 €
12.	Umlage Verwaltungskosten RegioEntsorgung	69.784,00 €
13.	33,33 % Kostenunterdeckung Gebührenhaushalt 2013 (23.857 €; 3. und letzter Teilbetrag)	7.953,00€
14.	33,33 % Kostenunterdeckung Gebührenhaushalt 2014 (64.824 €; 2. Teilbetrag)	21.608,00 €
15.	33,33 % Kostenunterdeckung Gebührenhaushalt 2015 (35.510 €; 1. Teilbetrag)	11.837,00 €
	<b>Gesamtaufwand:</b>	<b>483.392,00 €</b>

Gefäßart	Anzahl der Gefäße	Abfuhrturnus (Berechnungsfaktor Zahl der Leerungen im Jahr)	Gesamtliterzahl / Jahr
60L	5.275	14-tägig (x26)	8.229.000
240L	58	14-tägig (x26)	361.920
1.100L	10	wöchentlich (x52)	572.000
1.100L	6	14-tägig (x26)	171.600
1.100L	18	vierwöchig (x13)	257.400
			9.591.920

Gesamtkosten

= Grundgebühr pro Liter

Maßstabseinheiten (= Gesamtliterzahl, Ermittlung s. Seite1)

483.392 €		
	=	0,0504 €/L
9.591.920 L		

Grundgebühr / pro Liter

**B) Aufteilung Position 1. entsprechend der konkreten Kostenentstehung (entnommen aus Entgeltregelung Leistungsbeschreibung Abfuhrunternehmen)**

Pos.	Art des Kostenaufwandes	Kostenaufwand für ein Kalenderjahr :
1.	Logistikaufwand LKW und Personal für Sammlung und Transport des Hausmülls für alle Gefäße und Container (gem. vorläufigem Wirtschaftsplan RegioEntsorgung 2017)	97.362,00 €/Jahr
2.	Amortisation und Logistikaufwand Abfallbehälter (gem. vorläufigem Wirtschaftsplan RegioEntsorgung 2017)	50.654,00 €/Jahr

Zu Pos. 1: dem Logistikaufwand liegen folgende Berechnungseinheiten zu Grunde:

60 l Gefäße:	5.275 St. x 0,67 € x 26 Abf. =	91.890,50 €
240 l Gefäße:	58 St. x 0,89 € x 26 Abf. =	1.342,12 €
1.100 l Container:	10 St. x 5,91 € x 52 Abf. =	3.073,20 €
dto.	6 St. x 4,48 € x 26 Abf. =	698,88 €
dto.	18 St. x 3,14 € x 13 Abf. =	<u>734,76 €</u>

**Abfuhrrentgelt: 97.739,46 €**

Zu Pos. 2: Amortisation und Logistikaufwand Abfallbehälter:

Behälter	Anzahl	Kosten/Stück	Gesamtkosten	Afa 10 Jahre	Zinsen (2%)	Kapitalkosten	Kosten/Behälter
60 ltr.	5.275	28,77 €	151.761,75 €	15.176,18 €	1.517,62 €	16.693,80 €	3,16 €
240 ltr.	58	36,86 €	2.137,88 €	213,79 €	21,38 €	235,17 €	4,05 €
1.100 ltr.	34	253,00 €	8.602,00 €	860,20 €	86,02 €	946,22 €	27,83 €
	5.367		162.501,63 €	16.250,17 €	1.625,02 €	17.875,19 €	

Die Amortisation der „Blauen Tonne“ 20.272 € (5.000 St.), die Logistikkosten von 9.627 € sowie der kalkulierte Aufwand für den Austausch von defekten Abfallgefäßen (2.880 €) werden auf die Gesamtzahl der Behälter (5.367 St.) umgelegt (**6,10 €/Behälter**).



Zu zahlende Grundgebühr pro Gefäß bzw. Container für 2017

Gefäßart	A)			B)				
	Anzahl Liter pro Gefäß	Grundgebühr/ Liter 0,0504 €	Entgelt Sammlung/ Transport pro Leerung (€)	Entgelt Sammlung/ Transport jährlich (€)	Abfallbehälter jährlich (€)	Gesamtgrundgebühr (Spalte 3,5 + 6) (€)	durch 12 teilbare Gebühr = monatliche Grundgebühr (€)	
1	2	3	4	5	6	7	8	
60 -l- -14tg.-	1.560	78,62	0,67	17,42	3,16 + 6,10	105,30	8,80	
240 -l- -14tg.-	6.240	314,50	0,89	23,14	4,05 + 6,10	347,79	29,00	
1.100 -l- - wtl.-	57.200	2.882,88	5,91	307,32	27,83 + 6,13	3.224,13	268,70	
1.100 -l- -14tg.-	28.600	1.441,44	4,48	116,48	27,83 + 6,13	1.591,85	132,70	
1.100 -l- -vierwöchig-	14.300	720,72	3,14	40,82	27,83 + 6,13	795,47	66,30	

Erläuterungen zu den einzelnen Kostenpositionen bei der verbrauchsunabhängigen Grundgebühr:

Pos. 1

Personalkostenansatz 2017 bei dem Produkt 11-537-01 – Verwertung und Beseitigung von Abfällen –

Pos. 2

Sockelbetrag

Pos. 3

Sockelbetrag

**Pos. 4**

Nach dem vorliegenden Entwurf des Wirtschaftsplanes 2017 der RegioEntsorgung erhöht sich der Ansatz 2017 von 0,86 €/Einwohner auf 0,98 €/Einwohner. Nach § 3 Abs. 1+2 der Gebührensatzung ist für die Erhebung der Grundgebühr die Einwohnerzahl nach der amtlichen Erhebung des IT. NRW zum 30.06.2015 maßgeblich (= 11.866 Einwohner).

**Pos. 5**

Als Basis für die Erhebung der Grundgebühr wird nicht nur die Einwohnerzahl, sondern auch in einem angemessenen Verhältnis die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten einer Kommune zu Grunde gelegt. Dabei wird für je 5 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ein Einwohnergleichwert angesetzt. Neben der amtlichen Einwohnerzahl (11.866 zum 30.06.2015) werden 1/5 der beim Statistischen Landesamt erfassten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (insgesamt 3.320) = 664 EGW hinzugerechnet. Für die Berechnung der Grundgebühr 2017 werden insgesamt 12.530 EGW (+24) x 14,60 €/EGW zu Grunde gelegt.

**Pos. 6 - unverändert –**

**Pos. 7**

Aufgrund vertraglicher Vereinbarung mit der AWA Entsorgung GmbH beträgt die Vergütung für den Betrieb einer Übergabe- und Sammelstelle für Elektro- und Elektronikgeräte 0,23 €/Einwohner(11.866 Einwohner x 0,23 €).

**Pos. 8**

Die Verwertung des Altpapiers erfolgt ab 01.01.2014 durch den Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW). Die Vergütung für die angelieferte Papiermenge betrug bis 31.05.2016 **83,20 €/t**. Der Preis ist seitdem auf 101,80 €/t angestiegen. Für das kommende Jahr wurde seitens RegioEntsorgung bereits ein garantierter Erlös von 113,70 €/t ausgehandelt.

Die Menge des eingesammelten Altpapiers ist zur Zeit konstant (hochgerechnete Menge 2016= 630 t, tatsächlich abgefahrene Menge 2015 = 630 t). Durch die Einführung der „blauen Tonne“ ab 01.01.2017 wird im kommenden Jahr mit einer leicht ansteigenden Altpapiermenge (+50 t) gerechnet.

	Kalkulation 2017:	Kalkulation 2016:	Verbesserung(+)/ Verschlechterung(-)
Gruppenunfallversicherung:	3.100 €	3.036 €	
Entschädigung Vereine	(680 t x 25,00 €) = 17.050 €	(630 t x 25,00 €) = 15.750 €	
Transportkosten Abfuhrunternehmen	(680 t x 45,00 €) = 30.600 €	(630 t x 38,00 €) = 23.940 €	
Erlös Altpapier*	(680 t x 113,70 €) = 77.316 €	(630 t x 83,20 €) = 52.416 €	
Vermarktungserlöse PPK	5.933 €	3.800 €	
<b>Kalkulierter Ertrag:</b>	<b>~32.500 €</b>	<b>~ 13.500 €</b>	

Gegenüber der diesjährigen Kalkulation ergibt sich eine Verbesserung um **19.000,00 €**. Dies ist auf den deutlich ansteigenden Papierpreis zurückzuführen.

### Pos. 9

Bei der **Grundgebühr** werden seit 2013 nur die verbrauchsabhängigen Kosten (Betrieb der Sammelstellen, Gestellung Container und Transport zur Kompostierungsanlage) berücksichtigt; die Entsorgungskosten (Verwertungsentgelt ZEW) werden hingegen bei der Zusatzgebühr berücksichtigt.

Grünabfälle:	Kalk. Aufwand 2017	Kalk. Aufwand 2016	Erhöhung (+) /Reduzierung (-)
Transportkosten RegioEntsorgung (7,5 Mon.; ca. 1.000 t)	51.000 €	38.500 €	
Transportkosten ELC Süd (ganzjährig geöffnet, ca. 900 t)	28.000 €	19.000 €	
Betreuung der Containerstandplätze (01.04. bis 15.11.) (Erhöhung Stundensatz Eifeler Christen)	5.000 €	3.300€	
<b>Bioabfälle: (ganzjährig)</b>			
Container-/Transportkosten	29.500 €	26.500 €	
Betreuung der Containerstandplätze (ganzjährig)	8.000 €	5.300 €	
(Erhöhung Stundensatz Eifeler Christen)			
<b>Insgesamt:</b>	<b>121.500 €</b>	<b>92.600 €</b>	<b>(+) 28.900 € (+ 31 %)</b>

Während die Anzahl der Eigenkompostierer in den vergangenen Jahren konstant (1.070 bis 1.080) geblieben ist, steigt die Menge der abgelieferten Grünabfälle kontinuierlich an. So ist das Volumen seit 2011 von 1.075 t auf 1.700 t (2015) um fast 60 % gestiegen. Dies ist nicht zuletzt auch auf die zusätzliche Möglichkeit der Anlieferung beim ELC Süd an drei Tagen in der Woche (ganzjährig) zurückzuführen.

Dieser Trend zeichnet sich auch bei den Bioabfällen (2012: 120 t; 2015: 220 t; Steigerung = 80 %) ab.

Aufgrund der hochgerechneten Abfuhrkosten 2017 mit einer geschätzten Grünabfallmenge von 1.900 t (Kalkulation 2016 = 1.650 t) bzw. 240 t Bioabfällen (Kalkulation 2016 = 180 t) erhöht sich der Aufwand im nächsten Jahr um rd. 29.600 € auf 121.500 €.

#### **Pos. 10**

##### **-unverändert-**

#### **Pos. 11**

Die Anzahl der „Eigenkompostierer“ (aktuell: 1.075) beträgt im Verhältnis zu den „Grünabfall-Entsorgern“ etwa 1:4. Unter Berücksichtigung des kalkulierten Aufwandes für die Grünabfallentsorgung im Jahre 2017 (+ 18 %) in Höhe von 224.200 € + 102.700 € ergibt sich ein durchschnittlicher Kostenaufwand von 53,40 € je „Grünabfallentsorger“ (224.200 € : 4.200). Unter Berücksichtigung einer angemessenen Beteiligung (rd. 1/3) an den „Vorhaltekosten“ für die Bio-/Grünabfallentsorgung sieht die Kalkulation ab 2017 einen Gebührenabschlag von 36 €/Jahr bei Eigenkompostierung vor.

#### **Pos. 12**

Nach dem Entwurf des Wirtschaftsplanes 2017 der RegioEntsorgung betragen die direkten Verwaltungskosten (u.a. Kosten Abfallkalender) 7.000 € und die Verwaltungskostenumlage 62.784 €.

#### **Pos. 13 bis 15**

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen; **Kostenunterdeckungen** sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Die Betriebsabrechnung 2015 (Anlage 2) schließt mit einer Unterdeckung von 35.510 € ab. Diese wird anteilig (jeweils 1/3) bei der Kalkulation der Grundgebühr 2017/2018/2019 berücksichtigt. Darüber hinaus werden 1/3 der Unterdeckung 2013 (3. Teilbetrag) bzw. 1/3 der Unterdeckung 2014 (2. Teilbetrag) bei der Ermittlung der Grundgebühr für das Jahr 2017 berücksichtigt.

**Ermittlung der pro Kilogramm zu zahlenden verbrauchsabhängigen Zusatzgebühr ab 01.01.2017:**

Pos.		Art des Kostenaufwandes für Haus- und Sperrmüll:	Kostenaufwand für ein Kalenderjahr
1.	+	Verbrennungsentgelt Anlieferung Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (700 t x 177,92 € / t)	124.544,00 €
2.	+	Deponie -/ Verbrennungskosten Sperrmüll (80 t x 149,80 €)	11.984,00 €
3.	+	Einsammlung und Transport des Sperrmülls zur Entsorgungsanlage	9.820,00 €
4.	+	Einsammlung und Transport des Elektroschrotts	6.000,00 €
5.	+	Entsorgung Bio-/Grünabfälle	102.700,00 €
6.	-	Ertrag aus dem Verkauf von Restmüllsäcken	- 7.475,00 €
7.	-	Ertrag aus dem Verkauf von Sperrmüllmarken/-säcken (1.250 x 9,00 €)	- 11.250,00 €
<b>Gesamtkosten</b>			<b>237.573,00 €</b>

Gesamtkosten = Zusatzgebühr pro Kilogramm

Maßstabseinheit (Gesamtkilogrammzahlen Veranlagungszeitraum, Ermittlung s. Seite 7-8)

**Jahresaufwand 2016:**

237.573 €		
-----	=	0,3376 €/kg
		~ 0,34 €/kg (gerundet)
700.000 kg		

## **Erläuterungen zu den einzelnen Kostenpositionen bei der verbrauchsabhängigen Zusatzgebühr:**

### **Pos. 1**

Im Jahr 2015 ist eine Restabfallmenge von rd. 635.600 kg über das Wiegesystem erfasst und abgefahren worden. Die Abfuhrmenge hat sich in diesem Jahr deutlich erhöht. Eine Hochrechnung auf dem Stand 30.09.2016 ergibt eine Jahresabfallmenge von rd. 715.000 kg. Unter Berücksichtigung des „außergewöhnlichen“ Restmüllaufkommens (Flüchtlingsunterkunft im ehemaligen Hauptschulgebäude) wird für die Gebührenkalkulation 2017 eine Jahresabfallmenge von 700.000 kg (685.000 kg gewogener Müll zzgl. eines ermittelten Abfuhrgewichtes von 15.000 kg für Restmüllsäcke), zugrunde gelegt.

650 St. Restmüllsäcke (60 l) x 14,0 kg = 9.100 kg

800 St. Restmüllsäcke (30 l) x 7,5 kg = 6.000 kg  
~15.000 kg

### **Pos. 2**

Nach dem Entwurf des Wirtschaftsplanes 2017 der RegioEntsorgung erhöht sich das Entgelt für Sperrmüll im kommenden Jahr deutlich um 26,04 €/t von 123,76 €/t auf 149,80 €/t . Dies ist darauf zurückzuführen, dass im Mischsperrmüll bis zu 50 % Altholz enthalten sind und die Preise auf dem Markt für die Altholzverwertung dramatisch gestiegen sind.

### **Pos. 3**

Der logistische Aufwand für das Einsammeln des Sperrmülls beträgt nach dem vorläufigen Wirtschaftsplan 2017 15.820 €. In dieser Position ist auch der Aufwand für das Einsammeln des Elektroschrotts mit 6.000 € (vgl. Pos 4) enthalten. Bei der Pos. 3 wird daher ein reduzierter Aufwand von 9.820 € ausgewiesen.

### **Pos. 4**

Durch die Reduzierung der Sammlungen für Elektroschrott (von 4 auf 2) kann der Ansatz - aufgrund der aktuellen Kostenentwicklung - im kommenden Jahr um weitere 1.500 € auf 6.000 € gesenkt werden.

Der Aufwand für die Elektroschrott-Sammlung ist im Entwurf des WP 2017 der RegioEntsorgung bei den Kosten der Sperrgutabfuhr (15.820 € ) berücksichtigt. Der hier kalkulierte Aufwand (6.000 €) wurde daher bei Pos. 3 der verbrauchsabhängigen Zusatzgebühr (Sperrmüll) in Abzug gebracht.

	Kalkulation 2017:	Kalkulation 2016:	Verbesserung(+)/ Verschlechterung (-)
2 Sammlungen/Jahr	6.500 €	5.500 €	
Transportkosten Fa. Schönackers		2.500 €	
Gutschrift verwertbare Teile	- 500 €	- 500 €	
<b>Kalkulierter Aufwand:</b>	<b>6.000 €</b>	<b>7.500 €</b>	<b>+ 1.500 €</b>

**Pos. 5**

Die Grünabfallentsorgung nimmt von Jahr zu Jahr einen höheren Stellenwert im Bereich der Abfallentsorgung ein. Das Abfallvolumen ist seit 2012 von 1.185 t auf 1.700 t (2015) kontinuierlich gestiegen und wird in diesem Jahr voraussichtlich über 2.000 t betragen.

Bei den Bioabfällen (2012: 118 t; 2013: 168 t; 2014 185 t; 2015: 222 t) hat sich die Abfuhrmenge inzwischen fast verdoppelt.

Der kalkulierte Aufwand für die Bio- bzw. Grünabfallentsorgung stellt sich im Vergleich zur letztjährigen Kalkulation – bei unveränderten Gebührensätzen – wie folgt dar:

	Kalkulation 2017: 1.900 t x 46,53 € = 88.400 €	Kalkulation 2016: 1.650 t x 46,53 € = 76.775 €	Erhöhung (+) / Reduzierung (-)
<b>Grünabfälle:</b>			
	Gutschrift AWA: 5.000 €		
	83.400 €		
<b>Bioabfälle:</b>			
	240 t x 80,40 € = 19.300 €	210 t x 80,40 € = 16.885 €	
	<b>Kalk. Aufwand 2017 insgesamt: 102.700 €</b>	<b>Kalk. Aufwand 2016 insgesamt: 93.660 €</b>	<b>+ 9.040 € (+ 9,7 %)</b>

Für die kostenpflichtige Anlieferung von Grünabfallmengen beim ELC Süd hat die Stadt Monschau im vergangenen Jahr eine Gutschrift in Höhe von 4.323 € erhalten. Dementsprechend wurde in der Gebührenkalkulation 2017 ein Erlös von 5.000 € (Gutschrift AWA) berücksichtigt.

**Pos. 6**

Der Verkaufspreis für einen Restmüllsack berechnet sich wie folgt, hierfür entsteht keine Grundgebühr, da nur zusätzliche Bereitstellung neben Gefäß:

Bei 60 l Inhalt: 0,34 € x 15 kg (gem. Abfuhrgewicht) = 5,10 € + Abfuhrrentgelt: 0,67 € = 5,77 € + 15 % Gemeinkosten = **6,64 € ~ 6,70 €**

Bei 30 l Inhalt: 0,34 € x 8 kg (gem. Abfuhrgewicht) = 2,72 € + Abfuhrrentgelt: 0,67 € = 3,39 € + 15 % Gemeinkosten = **3,90 €**

Bei einem Preis von 6,70 € für einen 60 l Restmüllsack bzw. 3,90 € für einen 30 l Restmüllsack ergibt sich ein Ertrag von **7.475 €** (650 St. x 6,70 € = 4.355 € + 800 St. x 3,90 € = 3.120 €).

**Pos. 7**

Verwaltungsseitig wird unterstellt, dass die gebührenpflichtige Sperrmüllentsorgung beibehalten wird. Der durch den Verkauf der Sperrmüllmarken/ -säcke erzielte Ertrag wird vor Umlegung der entstandenen Kosten auf die Gebührenpflichtigen in Abzug gebracht.

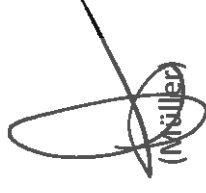
Unter Berücksichtigung der für das Jahr 2017 hochgerechneten Kosten für die Entsorgung des Sperrmülls in Höhe von 21.804 € (vgl. Pos 3 und 4) errechnet sich ein kostendeckender Preis pro Sperrmüllmarke/-sack in Höhe von rd. 17 € (aktuell 7,50 €).

Eine derartige Anhebung der Gebührensätze würde allerdings die Gefahr einer „Unterlaufung“ des Markensystems mit sich bringen bzw. einen höheren Anreiz für eine „widerrechtliche“ Entsorgung schaffen.

Vor diesem Hintergrund sieht die Gebührenkalkulation 2017 eine „maßvolle“ Anhebung der Gebühr für eine Sperrmüllmarke/einen Sperrmüllsack von 7,50 € auf 9,00 € vor.

Monschau, den 25.10.2016

Aufgestellt:



(Müller)



**Abfallgebühren 2015**  
**Betriebsabrechnung**

Stand: 30.09.2016

<b>Betriebsabrechnung Abfallbeseitigungsgebühren Jahr 2015</b>			
Sachkonto	Bezeichnung	Kalkulation 2015	Rechnungsergebnis 2015
<b>A) Erträge</b>			
414700	Zuschüsse von priv. Unternehmen	14.500,00 EUR	14.700,00 EUR
432400	Abfallbeseitigungsgebühren	659.273,00 EUR	644.054,00 EUR
432401	Restmüllsäcke	7.750,00 EUR	7.621,00 EUR
432403	Sperrmüllsäcke und -marken	10.400,00 EUR	8.202,00 EUR
448700	Erlös Altpapier	64.400,00 EUR	57.250,00 EUR
448902	Erstattungen Ordnungspflichtiger u.a.	50,00 EUR	70,00 EUR
ILV	Öffentlicher Anteil Grünabfälle	5.000,00 EUR	5.000,00 EUR
<b>SUMME</b>		<b>761.373,00 EUR</b>	<b>736.897,00 EUR</b>
<b>B) Aufwendungen</b>			
500000..519999	Personalaufwendungen	50.242,00 EUR	50.242,00 EUR
524117	Betreuung Containerstandplätze	14.500,00 EUR	14.700,00 EUR
529100	Abfallgrundgebühr	182.120,00 EUR	182.121,00 EUR
529100	dto. für Abfallberatung	10.205,00 EUR	10.204,00 EUR
529100	Abfuhrteigelt Hausmüll	110.483,00 EUR	110.668,00 EUR
529100	Verbrennungsentgelt Hausmüll	124.544,00 EUR	113.586,00 EUR
529100	Entsorgung Sperrmüll	13.587,00 EUR	13.510,00 EUR
529100	Entsorgung Bio- und Grünabfälle	169.550,00 EUR	196.775,00 EUR
529100	Entsorgung "Elektro-Schrott"	12.683,00 EUR	10.135,00 EUR
529100	Entsorgung Schadstoffe	5.221,00 EUR	5.221,00 EUR
529100	Vergütung Altpapier Fa. Schönackers	25.040,00 EUR	23.628,00 EUR
529100	Entsorgung "Wilder Müll"	2.000,00 EUR	689,00 EUR
542100	Zuschuss Altpapiersammlungen Vereine	17.500,00 EUR	15.594,00 EUR
543111	Abfallkalender	4.065,00 EUR	4.065,00 EUR
543190	Vorräte, Verbrauchsmaterialien	1.500,00 EUR	807,00 EUR
543930	Waste Watcher/Abfallbanking	3.900,00 EUR	3.891,00 EUR
544111	Unfallversich. Altpapiersammlungen	3.036,00 EUR	3.036,00 EUR
ILV	Ausgleich Unterdeckung 2012 (25 %)	5.583,00 EUR	5.583,00 EUR
ILV	Ausgleich Unterdeckung 2013 (1/3)	7.952,00 EUR	7.952,00 EUR
<b>SUMME</b>		<b>763.711,00 EUR</b>	<b>772.407,00 EUR</b>
<b>ERGEBNIS</b>	<b>Über-/Unterdeckung:</b>	<b>-2.338,00 EUR</b>	<b>-35.510,00 EUR</b>

## **8. Satzung vom .....zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 02.04.2009 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Monschau vom 30.11.2012**

---

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) sowie des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), alle in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 29.11.2016 folgende 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 02.04.2009 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Monschau vom 30.11.2012 beschlossen:

### **§ 1**

#### **§ 5 Gebührensätze**

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Für den Restmüll im Zeitraum 01.01.2017 – 31.12.2017 beträgt die  
a) monatliche Grundgebühr bei einem:

60 l Restmüllgefäß	8,80 €
240 l Restmüllgefäß	29,00 €
1.100 l Restmüllgefäß, wöchentl. Abfuhr	268,70 €
1.100 l Restmüllgefäß, 14 tägige Abfuhr	132,70 €
1.100 l Restmüllgefäß, vierwöchige Abfuhr	66,30 €

Bei nachgewiesener Eigenkompostierung verringert sich die vorgenannte Gebühr um jeweils 3,00 €/Monat/Gefäß.

- b) Zusatzgebühr je kg Restabfall 0,34 € je Kilogramm

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Für die Ausstattung eines 60 l bzw. 240 l Restabfallgefäßes mit einem Schloß wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 25 € erhoben.

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für einen von der Stadt Monschau ausgegebenen 30 l Abfallsack beträgt 3,90 € und für einen 60 l Abfallsack 6,70 €.

Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für einen von der Stadt Monschau ausgegebenen 110 l Sperrmüllsack oder für eine Sperrmüllmarke beträgt 9,00 €.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 8. Satzung vom ..... zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 02.04.2009 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Monschau vom 30.11.2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, es würde geltend gemacht, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Monschau, den

(Margareta Ritter)

Bürgermeisterin